

**Beratung der Erbschaftsteuerreform in Bundesrat und Bundestag  
Anlässlich der Beratung der Erbschaftssteuerreform in Bundestag und  
Bundesrat wurde deutlich, dass - vor allem auch im Bundesrat - noch  
erhebliche Änderungswünsche bestehen. Der Beitrag gibt einen  
Überblick über die Diskussionsschwerpunkte.**

**Bundesrat hat viele Änderungswünsche**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15.02.2008 zahlreiche Änderungen der geplanten Erbschaftsteuerreform verlangt ([BR-Drucksache 4/08](#) (Beschluss); siehe dazu bereits FD-ErbR 2008, [252586](#)).

Eine Forderung des Bundesrates ist auf die Reduzierung der geplanten Behaltenspflicht gerichtet. Die Länder verlangen eine Verkürzung der 15-Jahresfrist auf 10 Jahre. Dies sei die äußerste Grenze dessen, was einem sich am Markt behauptenden Unternehmen aufzubürden sei. Ebenso verlangen die Länder eine Senkung der Behaltensfrist in der Land- und Forstwirtschaft. Zur Vermeidung des so genannten «Fallbeileffekts» setzt sich der Bundesrat dafür ein, dass der Verschonungsabschlag anteilig auch dann gewährt wird, wenn zeitweise die erforderlichen Voraussetzungen nicht eingehalten sind. Die Beschränkung auf einen lediglich zeitanteiligen Wegfall des Abschlags, der die Fortführung des Unternehmens berücksichtigt, sei wirtschaftlich geboten. Ohne eine solche Regelung würde etwa bei einem Erben, der den vom Erblasser übernommenen Betrieb im 15. Jahr aufgeben muss, der Verschonungsabschlag vollständig entfallen. Damit stünde dieser Unternehmer erbschaftsteuerrechtlich einem Erben gleich, der den Betrieb bereits nach einem Jahr zum Verkehrswert veräußert.

Eine weitere Anregung betrifft die steuerliche Behandlung naher Verwandter. Im Unterschied zum geltenden Recht berücksichtigt der Gesetzentwurf das familiäre Näheverhältnis, zum Beispiel bei Geschwistern, zu wenig - so die Stellungnahme. Vielmehr stellen die in der Reform vorgesehenen Regelungen die nahen Verwandten den fremden Dritten gleich. Der Bundesrat bittet daher um Prüfung, wie eine stärkere Differenzierung zwischen den Erwerbern der Steuerklassen II (nahe Verwandte) und III (fremde Dritte) vorzunehmen sei. Eine Vielzahl der weiteren Anregungen ist auf die Klarstellung des Gewollten und den Abbau von Verwaltungsaufwand gerichtet. Die zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung und zur Erleichterung der Bewertung vorgesehene Rechtsverordnung bittet der Bundesrat schnellstmöglich vorzulegen, da ohne sie das neue Bewertungsrecht nur ansatzweise zu beurteilen ist.

**Bundesregierung kommt Kritikern entgegen**

Die Bundesregierung hat gegenüber dem Bundesrat überraschend Kompromissbereitschaft bei zentralen Punkten der Erbschaftsteuerreform erkennen lassen. Nach Angaben aus Regierungskreisen verabschiedete das Kabinett am 12.03.2008 eine moderate Stellungnahme zu den Einwänden des Bundesrates. Wie es heißt, will die Koalition nun zu den vom Bundesrat

aufgeworfenen strittigen Fragen Prüfaufträge vergeben. Entgegenkommen signalisiert die Bundesregierung auch bei der umstrittenen steuerlichen Gleichbehandlung entfernter Verwandter mit familienfremden Erben. Festhalten will die Regierung aber daran, dass die Steuer weiterhin für die Länder ein Aufkommen von rund vier Milliarden Euro bringen soll.

### **Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Bundestags**

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2008 über 50 Verbände oder Sachverständige zur Reform der Erbschaftsteuer angehört. Mehrere Sachverständige hielten den Zeitraum von 15 Jahren, um den Betriebsübergang mit Hilfe der Verschonungsregelung erbschaftsteuerfrei zu gestalten, für zu lang. Wird der Betrieb von den Erben 15 Jahre lang weitergeführt und unterschreitet die Lohnsumme in den ersten zehn Jahren nicht 70 Prozent des Durchschnittswerts der letzten fünf Jahre davor, dann wird nach den Regierungsplänen die Erbschaftsteuer nicht erhoben. Sabina Gerhart vom Deutschen Unternehmensverband Vermögensberatung kritisierte, dass diese Bedingungen in der Regel unerfüllbar seien.

Aus diesem Grund rechneten auch viele Familienunternehmen mit einer höheren Erbschaftsteuerbelastung, wie Peer-Robin Paulus vom Verein «Die Familienunternehmer - ASU» ausführte. Bei einem Verstoß innerhalb dieser 15 Jahre – so die Forderung – solle die Steuerschuld nicht in voller Höhe fällig werden, sondern lediglich zeitanteilig. Misslich nannte er die Regelung zum Verwaltungsvermögen. Danach ist vorgesehen, dass die Verschonungsregelung nur dann gewählt werden kann, wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbetriebsvermögens ausmacht. Davon wäre etwa der ARAG-Versicherungskonzern als größtes deutsches Versicherungsunternehmen im Familienbesitz betroffen, wie der Vorstandsvorsitzende Paul-Otto Fassbender deutlich machte. Weil bei Versicherungen wie bei Finanzdienstleistern das Verwaltungsvermögen mehr als die Hälfte des Betriebsvermögens ausmache, käme die ARAG nicht in den Genuss der Verschonungsregelung. «Wir sind dann in einer existenziellen Bedrohung», sagte Fassbender, es bliebe nur der Verkauf an «fremde Investoren».

Alfons Kühn vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag kritisierte den hohen Überwachungsaufwand der Verschonungsregelung für eine Steuer, die «bestenfalls gar nicht erhoben werden kann», und stellte deren Verhältnismäßigkeit in Frage. Thomas Lindner vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) plädierte dafür, die Fristen drastisch zu reduzieren und gesetzliche Öffnungsklauseln zu schaffen, wenn nachgewiesen werden könne, dass ein Arbeitsplatzabbau betriebsnotwendig ist und nicht allein der Renditesteigerung dient. Reinhold Borgdorf vom Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter bezeichnete die Verschonungsregelung als «wenig zielgenau». Es gebe Unternehmen, die die geforderte Lohnsumme nicht einhalten könnten und dafür noch mit der Erbschaftsteuerschuld belastet würden. Andererseits könnten florierende Unternehmen die Regelung in Anspruch nehmen, obwohl sie diese «Subvention» nicht nötig hätten. Der Rechtswissenschaftler Professor Joachim Wieland aus Speyer unterstrich, wenn die Erbschaftsteuer erhalten bleiben solle, müsse es überzeugende Gründe für eine Verschonungsregelung geben. Der Bremer Ökonom Professor Rudolf Hickel bezeichnete die Verschonungsregelung als «insgesamt problematisch» und riet dazu, einen anderen Weg zu finden. Die Regelung sei missbrauchsanfällig und führe zu Verunsicherung, so Hickel.

«Der Gesetzentwurf ist so, wie er vorliegt, nicht zustimmungsfähig», sagte der zuständige Berichterstatter der Unionsfraktion, Christian Freiherr von Stetten, der FAZ nach der Anhörung. Es sei damit zu rechnen, dass der Bundestag im April oder Mai den Gesetzentwurf beschließen werde. Dann bleibe jedem

genügend Zeit, sich darauf einzustellen, meinte von Stetten.  
Auch Florian Pronold (SPD) bestätigte nach der Anhörung, dass es noch einige Punkte gebe, über die man nachdenken müsse, insbesondere über die Bindungsfristen für Unternehmen, die Behandlung von Neffen, Nichten und Geschwistern sowie die Pachtflächen in der Landwirtschaft. Er schloss nicht aus, dass zum Schluss der Koalitionsausschuss verbliebene Streitfragen klären muss. Er glaube aber, dass man vor der Sommerpause mit der Gesetzgebung fertig sein könne.

(Beck-Online FD Erbrecht v. 14.03.2008)